

Öffentliche Bekanntmachung

4. Änderungssatzung

zur **Hauptsatzung** der Stadt Neuwied vom 23.07.2014

Aufgrund der §§ 18 Abs. 4, 24, 25 und 27 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), in der jeweils gültige Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 20. Mai 2021 die folgende Hauptsatzungsänderung beschlossen:

Artikel I

Die Hauptsatzung der Stadt Neuwied vom 23.07.2014, zuletzt geändert am 27.06.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) das Wort „zwei“ wird in „drei“ geändert,
 - b) zur Verdeutlichung wird folgender Satz hinzugefügt: „Die Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten der Stadt Neuwied, außer der Stelle des Oberbürgermeisters, wird auf 2 festgesetzt. Die Zahl der Geschäftsbereiche der Stadtverwaltung Neuwied beträgt 3.“
2. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 wird das Wort „Hauptausschuss“ in „Haupt- und Personalausschuss“ geändert, sowie der Betrag „26.000 €“ durch „40.000 €“ ersetzt,
 - b) in Absatz 1 und 2 wird das Wort „Liegenschaftsausschuss“ in „Hochbauausschuss“ geändert,
 - c) Absatz 2a wird neu eingefügt und lautet: „Um die Auftragsvergabe zu vereinfachen und insbesondere zu beschleunigen, wird dem Oberbürgermeister gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 GemO die Vergabe von Aufträgen nach erfolgter Ausschreibung unter Beachtung der vergaberechtlichen Vorgaben und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel übertragen.“
3. Abschnitt VII wird zum Abschnitt VIII und § 16 wird in § 17 geändert.
4. Der bisherige Abschnitt VII erhält die Überschrift „Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen“.
§ 16 lautet neu:
§ 16 - Bild- und Tonübertragungen von Stadtratssitzungen
(1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind durch diesen veranlasste Ton- und Bildübertragungen zulässig. Die Übertragung erfolgt im Internet als Livestream mit folgenden Maßgaben:
 - a) Die Übertragung der Sitzung darf den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Eine Aufnahme von Zuschauern ist nicht zulässig.
 - c) Aufnahmen von Personen, die an der Sitzung teilnehmen, ohne Ratsmitglied zu sein (z. B. Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung und ihrer Gesellschaften, Ortsvorsteher/innen, Beiratsmitglieder, Sachverständige, Einwohner/innen im Rahmen der Einwohnerfragstunde) dürfen nur mit Einwilligung dieser Personen übertragen werden. Andernfalls wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages des Redners/der Rednerin unterbrochen.
 - d) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht übertragen werden.
 - (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Ratsmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig, sofern ein Ratsmitglied nicht ausdrücklich widerspricht.
 - (3) Der Stadtrat kann beschließen, dass Aufzeichnungen auch nach Beendigung der Sitzung im Internet abrufbar sind.
 - (4) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Hauptsatzung bleiben unberührt.

Artikel III

Die 4. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 21. Mai 2021

(Einig)

Oberbürgermeister

Hinweis: Gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn innerhalb der vorgenannten Frist Verletzungen der Verfahrens- oder Formvorschriften unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadtverwaltung Neuwied, Engerser Landstraße 17, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden sind oder wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt.